

Beschluss

über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen

vom 30. März 1955

(Synodalprotokoll 1955 S. 6)

¹Die 21. ordentliche Landessynode hat am 30. März 1955 beschlossen, dass für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und für Unterstützungen vom 1. April 1955 an im Bereich der Lippischen Landeskirche die staatlichen Beihilfe- bzw. Unterstützungsgrundsätze Anwendung finden. ²Zugleich hat die Landessynode beschlossen, dass die Beihilfen und Unterstützungen vom Landeskirchenamt festgesetzt werden.

³Die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 in der zz. gültigen Fassung, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis gilt, finden Sie unter der Ordnungsnummer 365.

⁴Die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVO Ang), die nach § 40 BAT-KF und nach § 46 MTArb-KF für die Angestellten und Arbeiter in der Lipp. ⁵Landeskirche gilt, finden Sie online unter BeihilfeVO Angestellte NW

